

Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 19. Dezember 2014

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

5. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr 5

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Nr. 5.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

1.) Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt und in Drittländer mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 der Kommission vom 5. Juni 2008 enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 3/2008 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms. Ausgenommen sind Absatzförderungsmaßnahmen für Obst & Gemüse, die sich an Kinder in öffentlichen Schulen in der Gemeinschaft richten, hier beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 60 %.

Die vorschlagende Organisation trägt mindestens 20 % der tatsächlichen Kosten, der Restbetrag kann von der Republik übernommen werden. Voraussichtlich stehen jedoch keine Geldmittel seitens der Republik zur Verfügung. Für genauere Informationen bezüglich dieser Budgetmittel wenden Sie sich bitte an das Lebensministerium. Die Mittel zur Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder Branchen- oder Dachverbänden können auch aus steuerähnlichen Einnahmen oder Pflichtbeiträgen stammen.

Informations- und Absatzförderungsprogramme, welche im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates kofinanziert werden, können nicht auch durch Förderungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 3/2008 unterstützt werden.

4.) Antragsfrist:

Programme sind bis spätestens **28.02.2015** in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 8 genannten zuständigen nationalen Stelle einzureichen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge zu gewährleisten, ist vom Vertragsnehmer eine Sicherheit in Höhe von 15 % der Beteiligung der Gemeinschaft und des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten zugunsten der zuständigen nationalen Behörde zu leisten.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen
- Hauptaussagen (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: e-tools, Schaltung von Inseraten etc....)
- Laufzeit des Programms
- Kostenvoranschlag
- Durchführende Stelle

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 5.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

5.)

a) Gegenstand der Programme im Binnenmarkt:

Für folgende Themen und Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

- > frisches Obst und Gemüse
- Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse
- Faserlein
- lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- ➤ Olivenöl und Tafeloliven
- > Saatöl: Rapsöl, Sonnenblumenöl
- ➤ Milch und Milcherzeugnisse
- risches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch, das gemäß einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Qualitätsregelung erzeugt wurde
- Kennzeichnung von Konsumeiern
- ➤ Honig und Imkereierzeugnisse
- ➤ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Keltertraubensorte
- ➤ Bildzeichen der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft
- Erzeugnisse, für die die Regelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) oder fakultative Qualitätsangaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) gelten Ökologischer Landbau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und im Rahmen derselben Verordnung eingetragene Erzeugnisse
- Schaffleisch

b) Drittlandsmärkte, in denen die Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt werden können:

- 1.) Länder: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, China, Georgien, Indien, Japan, , Kasachstan Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Moldau (Moldawien), Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien und Montenegro einschl. Kosovo, Südkorea, Türkei, Ukraine Usbekistan
- 2.) geographisches Gebiete:

Lateinamerika, Naher und Mittlerer Osten, Afrika, Nordamerika, Südostasien

6.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

- Kohärenz der vorgeschlagenen Konzepte mit den festgelegten Zielen
- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Erwartete Wirkung auf die Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen
- Effizienz und Repräsentativität der beteiligten Organisationen
- Technische Ausstattung und Effizienz der vorgeschlagenen Durchführungsstelle
- Bisherige Erfahrung bei der Durchführung derselben Art von Maßnahme

Bevorzugte Programme:

> Bei Programmen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr 5

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Programme, die sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen und den Schwerpunkt auf die Qualität, den dietätischen Wert und die Lebensmittelsicherheit der Gemeinschaft legen

➤ Bei Programmen, die nur einen Mitgliedstaat oder nur ein Produkt betreffen: Programme, die das Gemeinschaftsinteresse insbesondere in Bezug auf die Qualität, den dietätischen Wert, die Sicherheit und die Repräsentativität der europäischen Agrar- und Lebensmittelproduktion herausstellen.

7.) Weitere Informationen:

Die Verordnung (EG) Nr. 3/2008 ist im Internet abrufbar:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:003:0001:0009:DE:PDF

Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 (zuletzt geändert: DVO (EU) Nr. 737/2013) ist im Internet abrufbar:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:147:0003:0034:DE:PDF

8.) Neuerungen 2015:

Entsprechend der Anweisung der EK vom 30.07.2014 (Anhang) ist das neue EU-Logo zu verwenden! Das Grafikhandbuch ist im Internet abrufbar:

http://ec.europa.eu/agriculture/promotion/procedure/enjoy/graphic-charter-guidelines en.pdf

8.) Zuständige nationale Stellen:

a.) Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Keltertraubensorte

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Dr. Rudolf Schmid Stubenring 1 1012 Wien

Tel.: 01/71100-2840 Fax.: 01/71100-2725

Email: rudolf.schmid@lebensministerium.at

b.) für alle anderen Themen und Erzeugnisse:

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 3/Ref. 10

Hr. Ing. Alois Luger Dresdner Straße 70 1200 Wien

Tel.: 01/33151 – 218

Fax: 01/33151 - 4624

Email: alois.luger@ama.gv.at

9.) Für die Einreichung von allen Absatzförderungsprogrammen ist das von der Europäischen Kommission aufgelegte Antragsformular zu verwenden, welches auf der Webseite der Agrarmarkt Austria www.ama.at unter Formulare im Internet verfügbar ist.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBI/Abt.1 – Referat 1

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503 DVR-Nr.: 0719838 Telefon: +43 1 33151-0 Fax: +43 1 33151-397 E-Mail: recht@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Hersteller: Eigendruck

Ausgabe 19.12.2014 3. Stück



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Direktion B. Multilaterale Beziehungen, Qualitätspolitik **B.5. Absatzförderung**

Brüssel, den 30/7/2014

ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER SIGNATUR "ENJOY! IT'S FROM EUROPE!"



Beginnend mit den Verträgen, die für im Rahmen der zweiten Antragsrunde 2014 eingereichte Absatzförderungsprogramme (Frist für die Einreichung: 30.9.2014) unterzeichnet werden, muss sämtliches visuelle Material, das für ein von der EU gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3/2008 und (EG) Nr. 501/2008 kofinanziertes Absatzförderungsprogramm produziert wird, die Signatur "Enjoy! it's from Europe" tragen, wie in dem separat verteilten Grafikhandbuch erläutert.

Die Signatur "Enjoy! it's from Europe" ist in <u>englischer Sprache</u> zu verwenden. Antragstellende Organisationen können diesen Signatur-Slogan in einer Fußnote am unteren Ende der Grafik (Werbung, Plakat usw.) in Landessprache angeben.

Die deutsche Übersetzung des Slogans "Enjoy! it's from Europe" lautet: "Ein Genuss aus Europa!".

Je nach Thema der Kampagne kann der Signatur-Slogan durch folgende Aussagen ergänzt werden:

Themen	Begleitzeile
Umwelt	Die Europäische Union unterstützt
	Kampagnen zur Förderung des
	Umweltschutzes.
Qualität und Lebensmittel-	Die Europäische Union unterstützt
sicherheit	Kampagnen zur Förderung des Absatzes
	landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse.
Gesundheit	Die Europäische Union unterstützt
	Kampagnen zur Förderung eines gesunden
	Lebensstils.
Diversität	Die Europäische Union unterstützt
	Kampagnen zur Sensibilisierung für die
	Vielfalt europäischer Agrarerzeugnisse.
Tradition	Die Europäische Union unterstützt
	Kampagnen zur Förderung
	landwirtschaftlicher Traditionen.

Bitte richten Sie etwaige Fragen an unsere funktionelle Mailbox: AGRI-B5@ec.europa.eu